



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gesundheitlicher
Verbraucherschutz

**Ihre VIG-Anfrage vom 27.08.2019;
zum Betrieb: "Cafe Conditorei Grether" in 79410 Badenweiler, Sofienstr. 2**

Freiburg, den 05.09.2019
Unser Zeichen: 380.0.10-505.002

hiermit bestätigen wir Ihnen erneut die Ergänzung Ihres ursprünglichen Antrages vom 24.06.2019, in dem Sie nun auch die Information über die Maßnahmen und Entscheidungen der im Zusammenhang mit den festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht, getroffen worden sind, beantragen.

Wie Sie wissen, sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) eine Herausgabe von Kontrollberichten nicht vor.

Wir legen daher Ihren Antrag und die Ergänzung dazu dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht und der getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen in dem genannten Betrieb für die beiden letzten beiden Betriebsprüfungen wünschen.

Wir haben den benannten Betrieb zu Ihrem Antrag vom 24.06.2019 bereits angehört. Nun muss dieser Betrieb noch zu Ihrem Ergänzungsantrag gemäß § 5 VIG angehört werden, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

